

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 28.06.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte am 26.08.2018 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte und des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Luisenstraße und nordöstlich durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Ziegelstraße, östlich durch die Ziegelstraße bis zur Zechenbahn und im Weiteren östlich durch die Zechenbahn bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Hans-Böckler-Straße, im Weiteren durch die Hans-Böckler-Straße bis zur Kreuzung mit der B 8 und westlich durch die B 8 bis zur Einmündung Luisenstraße begrenzt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 ¹⁾

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

1) in Kraft getreten am 16.07.2018